

## I. Allgemeines

Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung widerspruchslos annehmen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen wurden. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

Diese Einkaufsbedingungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des Handelsgesetzbuchs (HGB).

## II. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

1. Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots ist ausdrücklich hinzuweisen.
2. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Wir erwarten den Eingang der Bestellungen innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum unserer Bestellung.
3. Bestellungen sind nur gültig, wenn wir sie in schriftlicher Form erteilen. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
4. Vorabbestellungen werden erst bei Erteilung der schriftlichen Bestätigung wirksam.
5. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind einvernehmlich zu regeln.
6. Grundsätzlich sind unsere Bestellungen unter Angabe unserer Bestelldaten zu bestätigen. Der Schriftverkehr ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Mitarbeiter anderer Abteilungen **mit Ausnahme der Projektleitung und Geschäftsführung** haben keine Vollmacht zur Abänderung von Bestellungen oder von Verträgen. Absprachen mit solchen Mitarbeitern bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung, **bzw. Projektleitung/Geschäftsführung**.
7. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen.
8. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung mit abweichenden Bedingungen, gelten, wenn der Vertrag trotzdem als abgeschlossen anzusehen ist, weder die sich widersprechenden Geschäftsbedingungen der einen noch der anderen Seite, sondern alleine die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Für Waren, die nicht Ursprungserzeugnisse **nach der Verordnung Nr.3351/83**, in der jeweils gültigen Version sind, müssen in Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen das Ursprungsland genannt und ein Hinweis auf Negativeigenschaften gegeben werden.
10. Sicherheits- und Schutzvorschriften: **Der Lieferant haftet dafür, dass alle vom deutschen Gesetz, von den deutschen Aufsichtsbehörden, den deutschen Berufsgenossenschaften, deutschen Fachverbänden und sonst vorgeschriebenen Sicherheits- und Unfallschutzvorschriften in ihrem Lieferumfang restlos eingehalten werden.**
11. Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Spezifikationen sowie den jeweils anzuwendenden DIN-, VDE- und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen.
12. Wenn es sich um ein in sich funktionierendes Bauteil handelt, muss das CE- Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein.
13. Handelt es sich um eine in sich funktionierende Maschine, Aggregat, Bauteil oder liefert der Lieferant einen Bausatz, so muss darüber hinaus der Lieferumfang die EG-Maschinen-Richtlinien-Konformitäts- bzw. Herstellererklärung beinhalten:
  - Maschinenrichtlinie **2006/42/EG**
  - EMV-Richtlinie **2014/30/EU**
  - Niederspannungsrichtlinie **2014/35/EU**Konformitäts- bzw. Herstellererklärung, Gefahrenanalyse, Anweisungen zum ordnungsgemäßen Betrieb, Wartung und Montage sind Bestandteil der auszuliefernden Dokumentation.

## III. Preise

1. Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit. Der Lieferant ist nicht berechtigt hiervon einseitig abzuweichen.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Fracht und Transport bis zu der von uns angegebenen Lieferadresse, Transportversicherung und Verpackung ein.
3. Erfolgt auf unsere Veranlassung ein Expressversand, können uns die Mehrkosten des Expressversandes gegenüber der Normalfracht berechnet werden.

4. Soweit ausnahmsweise ein Preis „ab Lager“ oder Entsprechendes vereinbart ist, übernehmen wir nur die Kosten für die günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Lieferant.
5. Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sind wir nicht einverstanden. Mit der Vereinbarung eines am Tag der Lieferung gültigen Preises (Tagespreisklauseln) sind wir nur einverstanden, wenn der Preis für den Liefergegenstand branchenüblich von einer Börsennotierung (z. B. börsennotierte Metalle) abhängig ist.

## IV. Lieferzeit

1. Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich, Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Tag der Endabnahme. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, wenn der Lieferer dies nicht zu vertreten hat.
2. Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
3. Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% (Höchststrafe). Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wenn wir uns die Strafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten, kann die Strafe von uns noch bis zu unserer Zahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Mit Haltungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

## V. Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung muss mit unserer Bestellnummer und dem Bestelldatum versehen sein. Sie müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können wir an den Lieferanten zur Vervollständigung zurücksenden.
2. Rechnungen sind als pdf-Dokument ausschließlich an unsere Sammel-email-Adresse [billing@schoenau.com](mailto:billing@schoenau.com) zu senden.
3. Sofern in unserer Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug jeweils nach Eingang der vollständigen Lieferung/erbrachten Leistung und ordnungsgemäßer Rechnung.
4. Bei der Annahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum.
5. Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten, sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware.
6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung.
7. Bei Vorauszahlung sind wir berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.
8. Bei Abschlagsrechnungen ist die Schlussrechnung erst nach vollständiger Lieferung aller vertraglich vereinbarten Leistungen zu stellen.
9. Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, sind wir nicht einverstanden.
10. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## VI. Versand, Verpackung und Annahme der Lieferung

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer und Position beizufügen. Bei offenen Sendungen sind die Bestellnummern und Bestellpositionen auf den Versandpapieren zu vermerken.
2. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
3. Straßentransporte werden in unseren Werken nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr angenommen.
4. In Frachtbriefen, Paketanschriften und allen sonstigen Lieferpapieren müssen unsere Versandanschrift und unsere Bestellnummer angegeben sein.
5. Der Lieferant hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Versendungsrisiko in vollem Umfang durch eine Versicherung abgedeckt ist.
6. Bei Lieferungen, wo wir als Frachtzahler auftreten, weisen wir darauf hin, dass wir Vollverbotskunde des SLVS unter Hinweis auf 29.1.2 der ADSP sind.

7. Sofern der Lieferung kein Lieferschein des Lieferanten beigelegt ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
8. Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäß verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.
9. Haben wir ausnahmsweise Verpackungen gesondert zu vergüten, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden auf unsere Kosten zurückzusenden.
10. Transportverpackungen sind auf unser jederzeitiges Verlangen auch dann kostenfrei zurückzunehmen, wenn wir die Übergabe der Lieferung in der Transportverpackung verlangt haben.
11. Bei vereinbarten Teilsendungen ist vom Lieferanten jeweils die verbleibende Restmenge aufzuführen.
12. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zuliefererbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

## VII. Haftung für Mängel / Produkt – Haftung / Mängelrüge

1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Leistungsdaten, sowie die Funktionstüchtigkeit seiner Produkte für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Inbetriebnahme der Gesamtanlage im Betrieb des Kunden ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer. Die Garantiezeit endet spätestens 36 Monate nach Ablieferung, falls nicht eine längere Frist vereinbart ist oder soweit gesetzlich längere Fristen gelten.
2. Die technische Spezifikation sowie die vom Lieferanten spezifizierten Leistungsdaten gelten als Garantie ihrer Beschaffenheit.
3. Alle innerhalb der Gewährleistungszeit gerügten Mängel werden vom Lieferanten sofort nach Aufforderung ohne irgendwelche Kosten für uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Führen diese Maßnahmen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu einer störungsfreien Funktion der Anlage oder werden die vereinbarten Werte nicht erreicht, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadensersatz, statt der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.
4. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant der Gewährleistungspflicht nicht innerhalb der oben angegebenen Frist nachkommt, sind wir berechtigt, die Mängel anstelle und auf Kosten des Lieferanten zu beheben. Alle hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
5. Die in Ziffer 1 genannten Gewährleistungsfristen beginnen für die nachgebesserten oder ausgetauschten Teile mit deren Einbau bzw. Reparatur neu.
6. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
7. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gegen uns gerichtet werden, soweit die Ansprüche aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkt-Haftpflicht-Versicherung (einschl. erweiterter Produktdeckung) abzuschließen und zu unterhalten und dem Auftraggeber hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
9. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Rückrufaktion übernimmt der Lieferant, wenn und soweit der Rückruf aufgrund von Mängeln der Produkte des Lieferanten erfolgt.

## VIII. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

1. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung in voller Höhe zurückzubehalten, soweit sich aus Treu und Glauben nichts anderes ergibt.
2. Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte sind wir nicht einverstanden.

## IX. Schutzrechte, Rechtsmängelhaftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Schutzrechte, verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

3. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind uns zu erstatten.
4. Die Ansprüche des Bestellers aus Rechtsmängelhaftung verjähren nach 30 Jahren, sofern der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann. Im Übrigen verjähren Rechtsmängel nach der Verjährungsfrist des § 199 BGB.

## X. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Mit weitergehenden Eigentumsvorbehaltsregelungen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten sind wir nicht einverstanden.
2. An Fertigungsmitteln behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, zu pflegen und instand zu setzen. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungsmitteln, welche der Lieferant in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Kosten dafür dem Lieferanten vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Kosten der Fertigungsmittel beteiligen, räumt uns der Lieferant schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Werkzeugen ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Fertigungsmittel für uns durch den Lieferanten wird schon jetzt vereinbart.
3. Die von uns dem Lieferanten zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassenen Unterlagen und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Durchführung der Lieferung oder auf Verlangen sind sie uns umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Lieferant nach unseren Angaben anfertigt; die Vertragsparteien sind schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen auf uns übergeht und die Unterlagen vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
4. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung bereitgestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleiben und für uns verwahrt werden.
5. Der Lieferant und dessen Mitarbeiter verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
6. Soweit der Lieferant Waren, Fertigungsmittel oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z. B. Unterlieferanten zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
7. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.
8. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen.

## XI. Selbstausführung, Subunternehmer

Der Lieferant ist zur Selbstausführung des Auftrages verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten.

## XII. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogene im Sinne der Grundverordnung (DSGVO), im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist, die Klage beim Landes-, bzw. Amtsgericht Hamburg zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten zu klagen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.
6. Erfüllungsort ist der von uns vorgeschriebene Anlieferung- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist es Hamburg.